

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Studierendenschaft der Universität Hamburg**

**Vom 5. August 2021**

Auf Grund von § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Studierendenparlament am 1. Juli 2021 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 20. Januar 1992, zuletzt geändert am 6. August 2012 (Amtl. Anz. S. 1837), wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift „IX. Schlussbestimmungen“ und vor Artikel 41 werden folgende Artikel 40a und Artikel 40b eingefügt:

„Artikel 40a

(1) Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen oder die jeweilige Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden soll. Ein gewichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere das Bestehen oder Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397).

(2) Die Entscheidung über die Sitzungsdurchführung mittels Telefon- oder Videokonferenz trifft die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger, die oder der für die Einberufung der Sitzung des entsprechenden Organs oder Gremiums zuständig ist.

(3) Bei Sitzungen, die mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, findet eine Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit statt, soweit dies technisch möglich ist.

Artikel 40b

(1) Beschlüsse der Organe und Gremien der Studierendenschaft - mit Ausnahme des Studierendenparlamentes - können in allen Sach-, Wahl- und Personalangelegenheiten auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist oder eine gemeinschaftliche Sitzung wegen der Dringlichkeit des Einzelfalls nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

(2) Das Studierendenparlament kann in allen Sach-, Wahl- und Personalangelegenheiten auch im Umlaufverfahren eine Beschlussfassung herbeiführen, wenn es

a) im Anschluss an eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird und

b) eine Abstimmung unmittelbar im Rahmen der Telefon- oder Videokonferenz aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

(3) Die Entscheidung über die Durchführung eines Umlaufverfahrens trifft die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger, die oder der für die Einberufung der Sitzung des entsprechenden Organs oder Gremiums zuständig ist.

(4) Der Hochschulöffentlichkeit sind die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse auf geeignete Weise zugänglich zu machen.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

---

Das Präsidium der Universität Hamburg hat die vorstehende Änderung der Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg am 2. August 2021 genehmigt.

Hamburg, den 5. August 2021



Universität Hamburg  
**Präsidium**  
des Studierendenparlamentes  
Von-Melle-Park 5 - 20146 Hamburg  
Tel.: +49 40 450 204 39  
Fax: +49 40 450 204 89  
Email: [stupa@uni-hamburg.de](mailto:stupa@uni-hamburg.de)  
[www.stupa-uhh.de](http://www.stupa-uhh.de)

